

# Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein



## Informationen zur Mitgliedschaft

(Stand: Januar 2020)

Die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein hat seit dem 14. Februar 2005 ein eigenes Versorgungswerk für alle Kammermitglieder.

Die vollständige Satzung können Sie sich auf der Homepage des Versorgungswerkes herunterladen ([www.vw-pksh.de/Downloads/Rechtsgrundlagen/Satzung](http://www.vw-pksh.de/Downloads/Rechtsgrundlagen/Satzung)). Auf der Homepage finden Sie auch unter dem Menüpunkt „FAQ“ weitere Antworten auf häufig gestellte Fragen rund um das Versorgungswerk.

### Warum bin ich überhaupt Mitglied des Versorgungswerks?

Das Versorgungswerk der PKSH ist vergleichbar mit der gesetzlichen Rentenversicherung und gehört wie diese zur ersten Säule der Altersversorgung. Es handelt sich somit um eine **Pflichtversicherung**, deren Beiträge für alle Kammermitglieder steuerlich begünstigt sind.

Wer also Mitglied der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein ist, ist automatisch auch Mitglied im Versorgungswerk der PKSH.

### Kann ich mich von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk befreien lassen?

Von der Pflichtmitgliedschaft zum Versorgungswerk wird auf schriftlichen Antrag befreit, wer in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist ohne gleichzeitig freiberuflich tätig zu sein oder bei Begründung der Kammerzugehörigkeit das 50. Lebensjahr vollendet hat.

### Wie berechnet sich die Höhe meines Beitrags?

Freiberufliche Pflichtmitglieder zahlen den so genannten Regelpflichtbeitrag. Dieser orientiert sich an dem Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung für Angestellte und beträgt mindestens fünf Zehntel des Höchstbeitrages zur Deutschen Rentenversicherung (§ 16 Abs. 1 der Satzung). Die Höhe des aktuellen Regelpflichtbeitrages entnehmen Sie bitte dem Meldebogen.

Angestellte Pflichtmitglieder, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, und verbeamtete Mitglieder zahlen den ermäßigten Beitrag. Der ermäßigte Beitrag beträgt mindestens ein Zehntel des Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung für Angestellte (§ 17 der Satzung).

Der Regelpflichtbeitrag kann erhöht oder herabgesetzt werden. Eine Erhöhung kann um jeweils ein oder zwei Zehntel des jeweiligen Höchstbeitrages nach § 16 Abs. 2 erfolgen (persönlicher Pflichtbeitrag). Sie ist nur bis zu 10 Zehntel des jeweiligen Höchstbeitrages nach § 16 Abs. 1 möglich. Eine Herabsetzung kann höchstens bis auf den Regelpflichtbeitrag gemäß Abs. 1 erfolgen (siehe § 16 Abs. 2 der Satzung). Unbenommen bleibt die Möglichkeit, jeweils für maximal ein Jahr einen Härtefallantrag gem. § 20 zu stellen.

### **Sind zusätzlich zu den monatlichen Beiträgen freiwillige Sonderzahlungen möglich?**

Grundsätzlich kann jedes Mitglied zusätzlich zu seinen monatlichen Pflichtbeiträgen freiwillige Mehr-/ Sonderzahlungen leisten, um seine spätere Rentenleistung zu erhöhen.

Diese Mehr-/ Sonderzahlungen sollten 1 x jährlich erfolgen.

Zusammen mit den monatlichen Pflichtbeiträgen dürfen die freiwilligen Mehr-/ Sonderzahlungen **das Zweieinhalbfache** des Höchstbetrages in der Deutschen Rentenversicherung (in 2020: € 38.502,00) nicht überschreiten.

### **Wann sind die Beitragszahlungen fällig?**

Die persönlichen Regelpflichtbeiträge wie auch die ermäßigten Beiträge sind gem. § 21 jeweils monatlich im Voraus, spätestens jedoch zum 15. eines Monats fällig.

Dem Versorgungswerk ist ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

### **Welchen Beitrag muss ich zahlen, wenn ich nur halbtags arbeite oder mein Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegt?**

Liegt das tatsächliche Einkommen des Mitglieds unterhalb des für die Höchstgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten maßgeblichen Einkommens, so wird auf Wunsch die Höhe des Regelpflichtbeitrags über die Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres (selbständige Mitglieder) oder der Dezember-Gehaltsabrechnung (angestellte Mitglieder) bestimmt. Das heißt, bei niedrigerem Einkommen z. B. aufgrund einer Halbtags­tätigkeit, kann auch ein niedrigerer Regelpflichtbeitrag zu Grunde gelegt werden.

Beim Vorliegen besonderer Härte kann auf Antrag eine Befreiung / Teilbefreiung von der Verpflichtung zur Beitragszahlung von jeweils bis zu einem Jahr gewährt werden ( § 20 Härtefallantrag).

### **Wenn ich geringere Beiträge einzahle, wirkt sich das dann auch auf meine Rente aus?**

Generell ist festzuhalten, dass die Summe der eingezahlten Beiträge die Höhe der späteren Rentenleistung bestimmt.

Das Versorgungswerk arbeitet nach dem so genannten Kapitaldeckungsverfahren.

Das bedeutet, dass die eingezahlten Beiträge zusammen mit Zinsen, sonstigen Erträgen und Überschüssen bei Erreichen des Renteneintrittsalters als Rentenleistung an das Mitglied bzw. dessen Angehörige wieder ausbezahlt werden. Wer also mehr eingezahlt hat, erhält auch eine entsprechend höhere Rente.

## Ab wann kann ich in Altersrente gehen und wie hoch ist die Rente, die ich dann erwarten kann?

Jedes anspruchsberechtigte Mitglied des Versorgungswerkes erhält eine lebenslange Altersrente, sobald das in der folgenden Übersicht ausgewiesene Lebensalter (Regelaltersgrenze) erreicht ist.

Geburtsjahr	Regelaltersgrenze		Geburtsjahr	Regelaltersgrenze	
	Jahre	Monate		Jahre	Monate
alle bis 1946	65	0	1956	65	10
1947	65	1	1957	65	11
1948	65	2	1958	66	0
1949	65	3	1959	66	2
1950	65	4	1960	66	4
1951	65	5	1961	66	6
1952	65	6	1962	66	8
1953	65	7	1963	66	10
1954	65	8	alle ab 1964	67	0
1955	65	9			

Der Anspruch auf Zahlung der regulären Altersrente beginnt am Ersten des der Vollendung der Regelaltersgrenze folgenden Monats. Der Anspruch auf Zahlung der Altersrente endet mit Ablauf des Monats, in dem das berechnete Mitglied stirbt.

Das Mitglied kann schriftlich beantragen, den Beginn der Altersrente frühestens auf den Ersten des der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monats, soweit die Mitgliedschaft im Versorgungswerk bis 31. Dezember 2011 einschließlich begründet worden ist und für die danach begründeten Mitgliedschaften frühestens auf den Ersten des der Vollendung des 62. Lebensjahres folgenden Monats vorzuziehen.

**Eine Verschiebung des Rentenbeginns bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres ist möglich. Hierdurch wird eine Erhöhung der Altersrente erreicht.**

Wer seine Rente auf einen späteren Zeitpunkt verschieben will, muss dies schriftlich beantragen. Dieser Aufschub kann jederzeit wieder rückgängig gemacht werden.

**Die Rente des Versorgungswerkes wird lebenslang ausgezahlt. Auch wer Rentenleistungen des Versorgungswerkes bezieht, darf weiterhin berufstätig sein.**

In der Regel zahlen Versorgungswerke höhere Altersrenten als gesetzliche oder private Rentenversicherungen. Dies liegt u. a. daran, dass Versorgungswerke geringere Verwaltungskosten haben als private Lebens- oder Rentenversicherer, da keine Kosten für Werbung, Vertrieb und Provisionen entstehen. Anders als Versicherungsunternehmen, die eine Gewinnmaximierung für ihre Aktionäre anstreben, verwenden Versorgungswerke die erwirtschafteten Überschüsse ausschließlich für die Leistungen an die Mitglieder. Im Versorgungswerk bemisst sich die Höhe der Rente nach den eingezahlten Beiträgen, den erzielten Zinsen und Erträgen sowie den Überschüssen.

Einen **Anhaltspunkt für die zu erwartende Altersrente** liefert das Dokument „Rentenansparungen 2020“. Die dort aufgeführten Renten basieren auf der Annahme, dass ab dem ausgewiesenen Eintrittsalter Regelpflichtbeiträge in Höhe von **ein, fünf oder zehn Zehnteln** des Höchstbeitrages der Deutschen Rentenversicherung bis zum Renteneintritt eingezahlt werden. Andere Beitragssätze (z. B. 3/10) können interpoliert werden.

Die Werte berücksichtigen einen **Generationenfaktor**, der sich in Abhängigkeit vom Geburtsjahr des Mitgliedes ergibt. Der Generationenfaktor beläuft sich für das Geburtsjahr 1951 auf 0,3% und erhöht sich mit jedem folgenden Geburtsjahrgang jeweils um weitere 0,3 Prozentpunkte. Um diesen Faktor verringert sich die Rentenansparung. Der Generationenfaktor wurde mit Wirkung zum 01.01.2011 von der Kammerversammlung beschlossen, um die Aufwendungen einer verlängerten Rentenzahlung aufgrund der kontinuierlich steigenden Lebenserwartung generationengerecht zu verteilen.

### **Welche Rente bekomme ich bei Berufsunfähigkeit?**

Die Höhe der Berufsunfähigkeits**rente** entspricht der mit Vollendung des 60. Lebensjahres zu erwartenden Altersrente.

Einen Anspruch auf Berufsunfähigkeits**rente** hat ein Mitglied, das dauernd oder mindestens 90 Tage infolge von körperlicher oder seelischer Krankheit oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte unfähig ist, seinen Beruf als Psychotherapeutin / Psychotherapeut auszuüben und seine gesamte psychotherapeutische Berufstätigkeit einstellt. Der Anspruch auf Berufsunfähigkeits**rente** entsteht nach mindestens fünf Jahren Mitgliedschaft im Versorgungswerk der PKSH. Tritt die Berufsunfähigkeit durch einen Unfall ein, entfällt diese Wartezeit, es muss aber ein Monatsbeitrag geleistet worden sein.

Das Versorgungswerk der PKSH bietet keine Berufsunfähigkeitsversicherung.

### **Wie ist die Hinterbliebenenversorgung geregelt?**

Stirbt das Mitglied, so haben die Hinterbliebenen Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente und die Kinder auf Halb- oder Vollwaisenrente. Auch die Partnerin oder der Partner aus einer eingetragenen Lebenspartnerschaft hat Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente.

Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 % der dem verstorbenen Mitglied zuletzt gezahlten Rente. Stirbt das Mitglied vor Erreichen der Altersrente, beträgt die Witwen- / Witwerrente 60% der vom Mitglied nach Vollendung des 60. Lebensjahres zu erwartenden Altersrente.

Anspruch auf Waisenrente haben die leiblichen Kinder und die Adoptivkinder eines Mitglieds.

Die Waisenrente beträgt bei Halbwaisen 20 %, bei Vollwaisen 33 % der Rente des verstorbenen Mitglieds. Sie wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bezahlt und darüber hinaus bei Schul- oder Berufsausbildung bis zur Beendigung der Schule bzw. Berufsausbildung, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

### **Was ist zu tun?**

Wenn Sie sich bereits für Ihren persönlichen Regelpflichtbeitrag entschieden haben, füllen Sie bitte den Meldebogen aus und senden diesen unterschrieben an:

Versorgungswerk der PKSH,  
Sophienblatt 92-94, 24114 Kiel.

### **Kreuzen Sie dabei Ihren individuell gewählten persönlichen Regelpflichtbeitrag an.**

Da Sie am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, wird zukünftig Ihr Regelpflichtbeitrag zur Monatsmitte automatisch von Ihrem Konto abgebucht und Sie brauchen sich um nichts mehr zu kümmern.

Als Mitglied des Versorgungswerks der PKSH können Sie selbst entscheiden, wie gut Sie im Alter abgesichert sein wollen und was Ihnen Ihre eigene Altersvorsorge wert ist.

Angestellte wie selbständig tätige Kammermitglieder profitieren beide vom Versorgungswerk der PKSH.

Angestellte haben über das Versorgungswerk die Möglichkeit, ihre Altersversorgung neben der Rentenzahlung aus der Deutschen Rentenversicherung aufzubessern.

Selbständigen bietet das Versorgungswerk der PKSH eine Regelversicherung für das Alter und bei Berufsunfähigkeit.

Versorgungswerk der PKSH